

Satzung des Vereins

Bürgerinitiative „ Betuwe - Linie – So nicht ! “

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Betuwe - Linie – So nicht! “ e.V.

Er hat seinen Sitz in Wesel und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Lebensqualität der Menschen in dieser Region; den Schutz der Umwelt in eine sinnvolle Symbiose zwischen Menschen und Natur zu führen; alle Anstrengungen zu unternehmen, um Entscheidungsträger davon zu überzeugen, dass durch die zum Stand von Januar 1993 vorgesehene Trassenführung der geplanten Betuwe-Linie (Bahnstrecke Rotterdam, Zevenaar, Emmerich, Wesel, Duisburg) Mensch und Natur durch Lärm, Schmutz, Erschütterung und Elektro-Smog erheblich gestört und die Lebensqualität dadurch grundlegend verschlechtert wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vergabe durch Gutachten über Lärmschutz, Luftverschmutzung, Strahlenauswirkung durch Elektro-Smog, öffentliche Veranstaltungen zur Aufklärung, um sich mit allen gebotenen Mitteln gegen Maßnahmen zu wehren, die aus ökologischer Sicht den Menschen und der Natur schaden und damit dem Satzungsgedanken entgegenstehen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zweck dem Verein fremd ist, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die natürliche Personen, juristische Personen sowie Vereinigungen mit Teilrechtsfähigkeit (Verein etc.) sein können.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede unter § 3 genannte Person oder Vereinigung werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Alter und Anschrift schriftlich einzureichen; bei juristischen Personen bzw. Vereinigungen mit Teilrechtsfähigkeit sind die vorbezeichneten Angaben, der für die Vertretung der Vereinigungen vorgesehenen natürlichen Personen, ergänzend anzugeben.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Juristische Personen bzw. Vereinigungen mit Teilrechtsfähigkeit üben ihr Stimmrecht durch eine zur gesetzlichen Vertretung berechnigte natürliche Person aus. Ein Übertragen des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Den Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf vorherigen Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden; insoweit entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt kann unter Haftung für den Beitrag des laufenden Jahres zum jeweiligen Jahresende erfolgen; die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorliegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, den jedes ordentliche Mitglied beantragen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss soll insbesondere erfolgen:

- a) wenn das Mitglied groß gegen Satzung und Interessen des Vereins verstößt,
- b) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand bleibt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) mindestens zwei Beisitzern

der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Schatzmeister, im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzende, vertreten die Bürgerinitiative „Betuwe-Linie – so nicht!“ bei der Volksbank Rhein-Lippe e.V., Wesel, jeweils als Alleinvertretungsberechtigte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens, Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgang zu bewirken. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zur engeren Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.

Die Wahl findet durch Stimmzettel geheim statt, es sei denn, dass die Versammlung vor den Vorschlägen einstimmig die Wahl durch Handaufheben zulässt. Der Schriftführer führt Protokoll über die Mitgliederversammlung und über Beschlüsse des Vorstandes sowie nach Ermessen des Vorstandes auch über dessen sonstige Verhandlungen.

Die Niederschriften, in denen die Erschienenen zu bezeichnen sind, sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind bei der nächsten Zusammenkunft des jeweiligen Gremiums zu genehmigen. Die Protokolle werden mit den übrigen Schriftstücken und Urkunden des Vereins vom Schriftführer aufbewahrt.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse; ihm obliegt insbesondere die Einziehung der Beiträge. Er hat am Schluss des Geschäftsjahres Rechnung zu legen, die von zwei gewählten Kassenprüfern vorzuprüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bleibt diese Position bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist sodann innerhalb von zwei Monaten zur Nachwahl vom Vorstand einzuberufen.

Der Vorsitzende, bei dessen Fehlen der stellv. Vorsitzende, oder in deren Vertretung das älteste Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied einberufen. Die Einberufung

muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagungsordnung enthalten.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Sechstel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung des Kassenberichts
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) die Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Ablösung des Vorstandes
- i) die Auflösung des Vereins.

Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsvorsitzenden. Oder die Form der Abstimmung (ob mündlich, verdeckt, durch Handzeichen etc.) entscheidet die Versammlung im Rahmen dieser Sitzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elternselbsthilfe Bislich e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.